

Satzung
ComputerClub Alzenau e.V. (CCA)
(Fassung vom 13.11.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ComputerClub Alzenau e.V." Die Kurzbezeichnung ist "CC Alzenau e.V. (CCA)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau und ist beim Amtsgericht Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau, in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung seinen Mitgliedern den Umgang mit den neuen Medien und dem Computer/Smartphone näher zu bringen.
2. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:
 - a) Der Verein lehrt und erklärt den Umgang mit Computern/Smartphone sowie die Nutzung der handelsüblichen Software (z.B. Textverarbeitungsprogramme, Tabellenkalkulation, Bildbearbeitung, Grafikprogramme u.a.). Es finden regelmäßige Clubabende, Informationsveranstaltungen, Schulungen und Vorträge statt.
 - b) Der Verein erschließt seinen Mitgliedern den Zugang zu den neuen Medien, wie z.B. dem Internet, Videokonferenz und dessen zweckmäßige Nutzung.
 - c) Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die gegenseitige Hilfe untereinander.
 - d) Der Verein berät seine Mitglieder bei der Beschaffung von Hard- und Software für den Eigenbedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags müssen keine Gründe genannt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft innerhalb des Jahres gestellt, fällt der anteilige Jahresbeitrag an. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder materiell.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird für die restlichen Monate nicht zurückerstattet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

§ 5 Ausschluss von Clubmitgliedern

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten allgemeinen Grundsätzen menschlichen Miteinanders nicht entspricht.
2. Der Ausschluss wird in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaften

1. Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
2. Dieser Vorschlag muss auf einer Mitgliederversammlung die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden.
3. Auf Antrag der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Clubmitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres durch Bankeinzug erhoben.
4. Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge innerhalb eines halben Jahres nicht abgebucht werden können, werden nach einem Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Revision

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
3. Einladungen mit den vorgesehenen Tagesordnungspunkten erfolgen auf Beschluss des Vorstands. Sie sind den Mitgliedern per Brief, per Fax oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor den Versammlungen zuzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal im 1. Halbjahr.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach der Beantragung stattfinden.
6. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung beschließen soll, ist die beabsichtigte Änderung anzugeben.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand des Vereins. Für die Funktion gewählt gelten die Mitglieder, die den höchsten Stimmenanteil erhalten haben. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) Je nach Aufgabenstellung wird der Vorstand durch Beisitzer erweitert.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen sind zusammen zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln zeichnungsberechtigt über das Vermögen des Vereins.
6. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung erstatten der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter und der Schatzmeister Bericht über die geleistete Arbeit. Der Bericht dient zur Entlastung des Vorstandes.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der 1. Vorsitzende aus den Mitgliedern des Restvorstandes ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten

Mitgliederversammlung bestellen. Eine Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstandes.

8. Die Arbeit des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 11. Die Revision

Die Revision besteht aus 2 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie ist gehalten, jeweils rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter anderem eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen. Entlastung findet durch die Mitglieder per Akklamation statt.

§ 12. Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Clubs (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall "Steuerbegünstigter Zwecke" fällt das Vermögen an die Stadt Alzenau, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

Alzenau, 13.11.2023